

Bericht des Aufsichtsrats
der Tyros AG Finanzdienstleistungen i.A.

zur Abwicklungseröffnungsbilanz

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

die Gesellschaft wurde aufgrund der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft am 18.06.2008 aufgelöst. Das Insolvenzverfahren wurde durch Beschluss des Amtsgerichts Hamburg vom 02.06.2012 aufgehoben. Somit befand sich die Gesellschaft ab dem 02.06.2012 in Abwicklung.

Der Aufsichtsrat war zu diesem Zeitpunkt noch nicht gerichtlich oder durch Beschluss der Hauptversammlung bestellt, sondern wurde durch Beschluss des Amtsgerichts Hamburg vom 12.09.2012 gerichtlich bis zum Ablauf der nächsten ordentlichen Hauptversammlung bestellt.

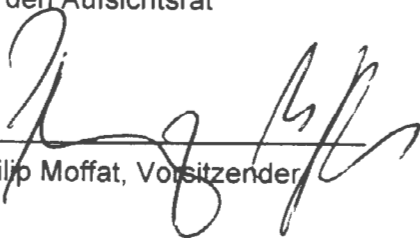
Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben sich mit der Abwicklungseröffnungsbilanz und dem erläuternden Bericht des Abwicklers umfassend geprüft und sich diesen vom Abwickler erläutern lassen. Aufgrund der Beendigung des Insolvenzverfahrens mit Auskehrung sämtlichen Vermögens an die Gläubiger und Befreiung der Gesellschaft von allen Verbindlichkeiten, enthält die Abwicklungseröffnungsbilanz weder Aktivvermögen, noch Rückstellungen und Verbindlichkeiten. Lediglich das im Handelsregister eingetragene gezeichnete Eigenkapital sowie der Bilanzverlust sind enthalten. Die Bildung einer gesetzlichen Rücklage war nicht erforderlich, da aus dem Aufgeld des ehemaligen Börsengangs die Kapitalrücklage die gesetzlich vorgeschriebene gesetzliche Rücklage überstieg. Die Bildung einer gesetzlichen Rücklage wird erst aus künftigen Gewinnen erforderlich werden.

Der erläuternde Bericht des Abwicklers weist darauf hin, dass die Abwicklungseröffnungsbilanz an keinen unmittelbar vorangehenden Jahresabschluss anknüpfen kann, da der letzte Jahresabschluss der Gesellschaft auf den 31.12.2006 aufgestellt worden ist. Der Insolvenzverwalter hat in der Zeit des Insolvenzverfahrens nach eigenen Aussagen keine Jahresabschlüsse der Gesellschaft aufgestellt. Im Ergebnis hat der Abwickler die Abwicklungseröffnungsbilanz daher nur nach den ihm vorliegenden Unterlagen nach bestem Wissen aufstellen können.

Der Aufsichtsrat erhebt nach dem abschließenden Bericht seiner eigenen Prüfungen keine Einwendungen gegen die Abwicklungseröffnungsbilanz und hat diese daher in seiner Sitzung am 15.05.2014 gebilligt. Der Aufsichtsrat wird daher der Hauptversammlung empfohlen, die Abwicklungseröffnungsbilanz gemäß § 270 Abs. 2 AktG festzustellen.

Hamburg, den 16.7.2014

für den Aufsichtsrat



Philip Moffat, Vorsitzender